

Das Kapitaleinlageprinzip

Das Wichtigste in Kürze

Nach dem Kapitaleinlageprinzip (KEP) können Reserven aus Kapitaleinlagen steuerfrei zurückbezahlt werden. Das KEP gilt seit 1. Januar 2011 und ist Teil der Unternehmenssteuerreform II (USTR II). Davor galt das Nennwertprinzip, und die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen unterlag der Verrechnungs- und der Einkommenssteuer. Die unerwartet hohen steuerlichen Mindereinnahmen führten zu politischen Kontroversen. Eine Aufhebung der Abstimmung zur USTR II wird es jedoch nicht geben.

Steuerfreie Beteiligung am Gewinn

Reserven aus Kapitaleinlagen sind Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Inhabern von Beteiligungsrechten (z.B. Aktionäre) an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Werden bei einer Kapitalerhöhung neue Aktien über dem Nennwert ausgegeben, wird das Aufgeld der sogenannten Agio-Reserve zugewiesen. Mit der USTR II wurde das KEP für Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden und in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden, im schweizerischen Steuerrecht eingeführt. Die Kapitaleinlagen können über mehrere Jahre verteilt steuerfrei zurückbezahlt werden. Die Schätzungen der Mindereinnahmen konnten erst nach dem Inkrafttreten des KEP vorgenommen werden..

Unerwartet hohe Steuerausfälle

Das KEP ermöglicht es Unternehmen, ihre Aktionäre über steuerfreie Agio-Rückzahlungen am Gewinn zu beteiligen anstatt steuerbare Dividenden auszuzahlen. Dies hat zu Mindereinnahmen geführt, deren Ausmass vor dem Inkrafttreten der USTR II nicht vorhersehbar war. Bei der Verrechnungssteuer kam es 2011 zu geschätzten Mindereinnahmen von 1,2 Milliarden Franken, die einmalig angefallen sind. Dazu kommen seit 2012 jährlich schätzungsweise 200 - 300 Millionen Franken bei der Verrechnungssteuer und 200 - 300 Millionen Franken bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Ruf nach Nachbesserungen

Die Höhe der Mindereinnahmen liess Kritik am KEP laut werden. Mehrere parlamentarische Vorstösse forderten Korrekturen. Im Parlament fanden die Vorstösse, die eine Aufhebung der USTR II oder der rückwirkenden Bemessung der Reserven aus Kapitaleinlagen forderten, jedoch keine Mehrheiten.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kritisiert wurden insbesondere auch die unvollständigen Informationen zu den Mindereinnahmen im Abstimmungsbüchlein. In der Folge wurden Abstimmungsbeschwerden beim Bundesgericht eingereicht, die aber am 20. Dezember 2011 vom Bundesgericht abgewiesen wurden. Rechtssicherheit sowie Treu und Glauben liessen eine Aufhebung der Abstimmung nicht zu. Gleichwohl bemängelte das Bundesgericht die mangelhafte Informationslage vor der Abstimmung, die den Stimmberechtigten keine zuverlässige Meinungsbildung erlaubte.

Der Bundesrat bedauert die fehlenden Angaben im Abstimmungsbüchlein. In der Botschaft zur USTR II wurde auf die Mindereinnahmen durch das KEP hingewiesen, ihre Höhe wurde allerdings nicht beziffert. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zur USTR II lagen keine Daten über die Höhe der Agio-Reserven vor. Auch war das Verhalten der Unternehmen und das Ausmass nicht absehbar, steuerbare Dividenden durch steuerfreie Agio-Rückzahlungen zu ersetzen. Der Bundesrat hält jedoch daran fest, dass das KEP steuersystematisch richtig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit lehnt er es ab, das KEP aufzuheben oder die rückwirkende Bemessung der Reserven aus Kapitaleinlagen einzuschränken.

Der Bundesrat kündigte im April 2011 in seiner Antwort zu den Motionen Levrat (11.3189) und Leutenegger Oberholzer (11.3199) an, zur Reduktion der Mindereinnahmen Lösungen im Handels- oder Steuerrecht zu prüfen. Danach sollen die Auszahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an bestimmte, noch näher zu definierende Bedingungen geknüpft werden.

Eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (12.3972) empfahl der Bundesrat im November 2012 zur Annahme. Darin wird das KEP im Grundsatz nicht in Frage gestellt, aber eine Kompensation der Steuerausfälle im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes oder im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III verlangt.

Letzte Entwicklungen

Das Parlament hat sich gegen all diese Motionen ausgesprochen. Damit besteht kein parlamentarischer Auftrag zur Revision des Kapitaleinlageprinzips.